



Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum der Stadt Köln

Herr Frank Höller ist mit Ablauf des 31.12.2024 nicht mehr Mitglied der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum der Stadt Köln. Er besitzt ab diesem Zeitpunkt keine Vertretungsberechtigung mehr.

Herr Dieter März ist mit Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 14.11.2024 gemäß § 4 Buchst. a) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 4 Satz 2 Nr. 5 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum der Stadt Köln (Betriebssatzung) zum Mitglied der Betriebsleitung (geschäftsführender Betriebsleiter) der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum der Stadt Köln bestellt worden.

Unbeschadet der besonderen Vorschriften für die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen nach § 3 Abs. 3 EigVO NRW in Verbindung mit § 64 bzw. § 74 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vertritt er die Stadt Köln in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gemeinschaftlich mit dem weiteren Mitglied der Betriebsleitung, im Falle dessen Verhinderung gemeinschaftlich mit einer anderen Dienstkraft, welche zur Vertretung gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung besonders bevollmächtigt ist.

Er ist alleinvertretungsberechtigt bei allen Geschäften der laufenden Betriebsführung (§ 3 Abs. 3 Satz 4 EigVO i.V.m. § 64 Abs. 2 GO NRW). Als solche gelten

- alle nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten, sofern sie nicht der Beschlussfassung des Betriebsausschusses Veranstaltungszentrum oder des Rates der Stadt Köln unterliegen,
- alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen die Wertgrenzen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 bis 6 der Betriebssatzung unterschritten werden.

Er nimmt die Mitgliedsrechte der Stadt Köln in den Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften wahr, deren Aktien bzw. Geschäftsanteile im Sondervermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum der Stadt Köln gehalten werden.

Er unterzeichnet:

- a) grundsätzlich unter dem Namen „Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum der Stadt Köln“ ohne Zusatz,
 - b) bei Erklärungen verpflichtenden Inhalts gemäß § 3 Abs. 3 EigVO i.V.m. § 64 Abs. 1 GO NRW neben der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder ihrer bzw. seiner allgemeinen Vertretung unter der Bezeichnung „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum der Stadt Köln“ mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

Köln, den 10.12.2024